

Satzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften in der Gemeinde Illingen

Aufgrund § 12 Kommunalselbstverwaltungsgesetz – KSVG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1997, Amtsblatt Seite 682, zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.02.2009, Amtsblatt Seite 1215, in Verbindung mit den §§ 2 und 6 Kommunalabgabengesetz – KAG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1998, Amtsblatt Seite 691, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.11.2007, Amtsblatt Seite 2408, hat der Gemeinderat der Gemeinde Illingen in seiner Sitzung vom 10. Mai 2010 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Rechtsform und Zweckbestimmung

(1) Die Gemeinde Illingen betreibt die Obdachlosenunterkünfte als öffentliche Einrichtung. Die Obdachlosenunterkünfte werden von der Ortspolizeibehörde verwaltet.

(2) Obdachlosenunterkünfte sind die zur Aufnahme von obdachlosen Personen bestimmten Wohncontainer Steinertshaus 18 und das Gebäude Hauptstraße 36a im Ortsteil Illingen. Der Unterbringung von obdachlosen Personen dienen daneben alle sonstigen diesem Zweck gewidmeten Gebäude, Wohnungen oder Räume, wobei die Widmung nicht durch formellen Akt sondern durch einfache Indienstnahme erfolgt.

(3) Die Unterkünfte dienen der Aufnahme und vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und die erkennbar nicht fähig sind, sich selbst, aus eigener Kraft oder mit Hilfe unterkunftsverpflichteter Angehöriger eine geordnete Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten.

§ 2 Benutzungsverhältnis

(1) Das öffentlich – rechtliche Benutzungsverhältnis wird durch Einweisung der obdachlosen Person in die Unterkunft und deren tatsächliche Benutzung begründet. Es besteht weder ein Rechtsanspruch auf Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft noch auf Zuweisung von Räumen bestimmter Lage, Größe, Art oder Güte. Die zur Verfügung gestellte Notunterkunft muss jedoch den Grundsätzen einer menschenwürdigen Unterbringung entsprechen.

(2) Durch die polizeiliche Einweisung in die Unterkunft wird ein Besitzstand der obdachlosen Person an dem ihr überlassenen Gebäude, der Wohnung oder den Räumen nicht begründet. Die obdachlose Person darf sich in der ihr zugewiesenen Unterkunft vorübergehend aufhalten und notdürftig wohnlich einrichten.

Eine Umsetzung von einer zugewiesenen Unterkunft in eine andere ist möglich, wenn diese Maßnahme durch sachliche Gründe gerechtfertigt ist.

Diese liegen vor,

1. wenn Räumlichkeiten für dringendere Fälle in Anspruch genommen werden müssen,
2. bei Unruhe, Missachtung des Hausfriedens und der gegenseitigen Rücksichtnahme der Nutzungsberechtigten Personen,
3. wenn die Zahl der in der Unterkunft lebenden Personen sich verringert oder
4. bei Standortveränderungen der Obdachlosenunterkünfte.

(3) Einer obdachlosen Einzelperson ist eine Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften zumutbar. Sie hat keinen Anspruch auf einen Raum, der ihr allein zur Verfügung steht.

(4) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt durch schriftliche Verfügung der Ortspolizeibehörde. Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der Räumung der Wohnung. Beendet die obdachlose Person die Nutzung der Unterkunft, ohne dass es einer Verfügung nach Satz 1 bedarf, so endet das Benutzungsverhältnis mit deren Auszug.

II.

Benutzung der Obdachlosenunterkünfte, Ordnungsvorschriften

§ 3

Benutzung der überlassenen Räume und Hausrecht

(1) Die als Unterkunft überlassenen Räumlichkeiten dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden. Unter den Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 Satz 1 ist auch eine Beschränkung der Räume innerhalb der zugewiesenen Obdachlosenunterkunft möglich. Es ist den Nutzungsberechtigten Personen verboten nicht eingewiesene Personen in ihrer Unterkunft zu beherbergen. Die Ausübung eines Gewerbes oder einer freiberuflichen Tätigkeit – gleich welcher Art – ist weder in der Unterkunft noch auf dem dazugehörigen Gelände gestattet.

(2) Die zur Nutzung überlassene Unterkunft ist einschließlich des Zubehörs pfleglich zu behandeln. Die Abnutzung, Veränderung oder Verschlechterung der Unterkunft oder des überlassenen Zubehörs im Rahmen einer bestimmungsgemäßen Verwendung hat der Benutzer / die Benutzerin nicht zu vertreten. Er / Sie hat die Unterkunft und das überlassene Zubehör instand zu halten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in einem bestimmungsgemäßen Gebrauch entsprechenden Zustand heraus zu geben. Zum Zwecke der Dokumentation des Zustandes der Unterkunft einschließlich ihres Zubehörs ist im Zeitpunkt der Überlassung ein Übernahmeprotokoll aufzunehmen und von der eingewiesenen obdachlosen Person zu unterschreiben.

(3) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Ortspolizeibehörde vorgenommen werden. Der Benutzer / die Benutzerin ist im Übrigen verpflichtet, die Ortspolizeibehörde unverzüglich von Schäden in den Räumlichkeiten der zugewiesenen Unterkunft oder an dem ihm / ihr überlassenen Zubehör oder sonstigen Ausrüstungs- oder Einrichtungsgegenständen zu unterrichten.

(4) Die allgemeinen Brandschutzbestimmungen sind zu beachten. Offenes Licht und Feuer sind nicht gestattet. Feuer- und explosionsgefährliche Stoffe dürfen in den Obdachlosenunterkünften nicht gelagert werden. Hausflure, Kellergänge und Speicher sowie deren Zugänge sind wegen feuerpolizeilicher Bestimmungen stets freizuhalten.

(5) Hausflure und Kellergänge sowie deren Zugänge und Gemeinschaftsräume und Flächen sind ebenso wie Gehwege zum Haus wechselseitig von den nutzungsberechtigten Personen zu reinigen. Gehwegbereiche vor und zum Haus sind schnee- und eisfrei zu halten. Die Gemeinde kann im Bedarfsfall einen verbindlichen Räum- und Reinigungsplan erstellen. Ist eine nutzungsberechtigte Person nicht in der Lage, den o. a. Pflichten nachzukommen, hat sie für eine Vertretung zu sorgen. Ein / e Beauftragte / r der Gemeinde ist berechtigt, die Erfüllung der von den Nutzern übernommenen Pflichten zu kontrollieren und entsprechend anzuordnen.

(6) Der Benutzer / die Benutzerin bedarf ferner der schriftlichen Zustimmung der Gemeinde Illingen, wenn er / sie

1. ein Schild (ausgenommen übliche Namensschilder), eine Aufschrift oder einen Gegenstand in gemeinschaftlichen Räumen, in oder an der Unterkunft oder auf dem Grundstück der Unterkunft anbringen oder aufstellen will;
2. ein Tier in der Unterkunft halten will;
3. in der Unterkunft oder auf dem Grundstück außerhalb vorgesehener Park-, Einstell- oder Abstellplätze ein Kraftfahrzeug abstellen will;
4. Um-, An- oder Einbauten, Installationen oder sonstige Veränderungen in / an der Unterkunft vornehmen will.

(7) Die Zustimmung kann davon abhängig gemacht werden, dass der / die in die Unterkunft eingewiesene Benutzer / Benutzerin eine Erklärung abgibt, dass er / sie die Haftung für alle Schäden, die durch die besonderen Benutzungen nach den Absätzen 2 und 3 verursacht werden können, übernimmt und die Gemeinde Illingen insofern von Schadenersatzansprüchen Dritter freistellt.

(8) Die Zustimmung kann befristet und mit Auflagen versehen erteilt werden. Insbesondere sind die Zweckbestimmung der Unterkunft, die Interessen der Haus- und Wohngemeinschaft sowie die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung zu beachten.

(9) Die Zustimmung kann widerrufen werden, wenn Auflagen oder sonstige Nebenbestimmungen nicht eingehalten, Hausbewohner oder Nachbarn belästigt, die Unterkunft bzw. das Grundstück beeinträchtigt werden oder der Widerruf durch sonstige sachliche Gründe gerechtfertigt ist.

(10) Bei von dem Benutzer / der Benutzerin ohne Zustimmung der Gemeinde Illingen vorgenommenen baulichen oder sonstigen Veränderungen kann die Gemeinde Illingen diese auf Kosten des Benutzers / der Benutzerin beseitigen lassen und den früheren Zustand wieder herstellen lassen (Ersatzvornahme).

(11) Die Gemeinde Illingen kann im Übrigen alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den Anstaltszweck zu erreichen. Sie übt das Hausrecht aus.

(12) Die Beauftragten der Gemeinde Illingen sind berechtigt, die Unterkünfte in angemessenen Abständen und nach rechtzeitiger Ankündigung werktags in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr zu betreten. Sie haben sich dabei gegenüber dem Benutzer / der Benutzerin auf dessen / deren Verlangen auszuweisen. Bei Gefahr in Verzug kann die Unterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten werden. Zu diesem Zweck hält die Ortspolizeibehörde einen Wohnungsschlüssel zurück.

§ 4

Pflichten der Benutzer

(1) Der Benutzer / die Benutzerin verpflichtet sich, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen.

(2) Zeigt sich im Laufe der Benutzung ein wesentlicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutze dieser oder des Grundstücks gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat der Benutzer / die Benutzerin dies der Gemeinde Illingen unverzüglich mitzuteilen. Der Benutzer / die Benutzerin ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Gemeinde zu beseitigen.

(3) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat die eingewiesene Person die Unterkunft mit Ausnahme des zur Verfügung gestellten Zubehörs vollständig geräumt und sauber zurück zu geben. Alle Schlüssel sind der Ortspolizeibehörde bzw. deren Beauftragten zu übergeben. Der Benutzer / die Benutzerin haftet für alle Schäden, die der Gemeinde Illingen oder einem Benutzungsnachfolger aus der Nichtbefolgung dieser Pflicht entstehen.

(4) Einrichtungen, mit denen der Benutzer / die Benutzerin die Unterkunft oder Teile davon versehen hat, darf er / sie wegnehmen, muss dann aber den ursprünglichen Zustand wieder herstellen. Die Gemeinde Illingen kann die Ausübung des Wegnahmerechts durch Zahlung einer angemessenen Entschädigung abwenden, es sei denn, dass der Benutzer / die Benutzerin ein berechtigtes Interesse an der Wegnahme hat.

§ 5**Verhalten in der Unterkunft, Hausordnung**

Die Benutzer der Unterkünfte sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet. Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in den einzelnen Unterkünften kann die Gemeinde Illingen besondere Hausordnungen, in denen insbesondere das Verhalten der Benutzer der Unterkünfte und die Benutzung und Reinigung der Gemeinschaftsanlagen und –räume geregelt werden, erlassen.

§ 6**Haftung und Haftungsausschluss**

(1) Die Benutzer / innen haften vorbehaltlich spezieller Regelungen in dieser Satzung für die von ihnen verursachten Schäden.

(2) Die Haftung der Gemeinde Illingen, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber den Benutzern und Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die Benutzer / innen einer Unterkunft bzw. deren Besucher / innen selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Gemeinde Illingen keine Haftung.

(3) Der Benutzer / die Benutzerin haftet für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihm / ihr obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflichten entstehen, besonders wenn technische Anlagen oder andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassene Unterkunft nur unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Insoweit haftet der Benutzer / die Benutzerin auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit seinem / ihrem Willen in der Unterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen, für die der Benutzer / die Benutzerin haftet, kann die Gemeinde Illingen auf Kosten des Benutzers / der Benutzerin beseitigen lassen.

§ 7**Personenmehrheit als Nutzer**

(1) Erklärungen, deren Wirkungen mehrere Personen gemeinsam berühren, müssen von und gegenüber allen Benutzern / Personen abgegeben werden.

(2) Jeder Benutzer / jede Benutzerin muss Tatsachen in der Person oder in dem Verhalten eines Haushaltsangehörigen oder eines Dritten, der / die sich mit seinem / ihrem Willen in der Unterkunft aufhält, die das Benutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen.

§ 8 Verwaltungszwang

Räumt ein Benutzer / eine Benutzerin seine / ihre Unterkunft nicht, obwohl gegen ihn / sie eine bestandskräftige oder sofort vollziehbare Umsetzungs- und / oder Räumungsverfügung ergangen ist, so kann der Verwaltungsakt unter Anwendung von Verwaltungszwang nach Maßgabe des Saarländischen Polizeigesetzes durchgesetzt werden.

III. Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte

§ 9 Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

(1) Für die Benutzung der in einer Obdachlosenunterkunft in Anspruch genommenen Räume und Gemeinschaftseinrichtungen sind Gebühren zu entrichten.

(2) Gebührenschuldner sind diejenigen Personen, die in den Unterkünften untergebracht sind. Personen, die in einer rechtlichen Zweckgemeinschaft (z. B. Ehepartner, Haushaltsangehörige, eheähnliche Gemeinschaft) stehen und eine Unterkunft gemeinsam benutzen, sind Gesamtschuldner. Werden in Obdachlosenunterkünften untergebrachte Personen gesetzlich vertreten, sind / ist die / der gesetzliche(n) Vertreter Gebührenschuldner.

§ 10 Gebührenhöhe

(1) Die Benutzungsgebühr setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr für die zugewiesene Nutzfläche und den Betriebskostenanteil. Die monatliche Grundgebühr beträgt 54,00 € für die Unterkünfte Steinertshaus 18 und 4,80 €/qm Nutzfläche für die Unterkunft im Gebäude Hauptstraße 36a. Die Betriebskosten (Strom, Gas, Wasser, Abwasser, Müll, Unterhaltung, Verwaltung) werden auf der Grundlage einer Verbrauchsrechnung im Anteil pro Nutzer festgesetzt. Hierauf wird eine monatliche Vorauszahlungspauschale erhoben.

(2) Die Benutzungsgebühr für die weiteren dem Zwecke der Obdachlosenunterbringung gewidmeten Gebäude, Wohnungen oder Räume (§1 Abs. 2 Satz 2) wird einschließlich der Betriebskosten in Höhe der Auslagen erhoben, die die Ortspolizeibehörde für diese Zwecke Dritten gegenüber zu zahlen verpflichtet ist (zum Beispiel bei Wiedereinweisung).

(3) Bei der Berechnung der Benutzungsgebühren nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr zugrundegelegt. Einzugs- und Auszugstag werden als 1 Tag berechnet.

§ 11

Entstehung der Gebührenschuld, Beginn und Ende der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenschuld entsteht, sobald die nach § 1 Absatz 2 als Obdachlosenunterkünfte gewidmeten Gebäude, Wohnungen oder Räume von natürlichen Personen auf der Grundlage einer Einweisungsverfügung oder auf mündliche Anordnung benutzt werden darf.

(2) Die Gebührenpflicht des Nutzers / der Nutzerin beginnt mit dem Einzug in die Unterkunft und endet mit dem Tag der Freimachung oder der zwangsweisen Räumung. Bei unberechtigter Nutzung entsteht die Schuld mit dem tatsächlichen Beginn der Nutzung.

§ 12

Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Benutzungsgebühr wird monatlich erhoben. Ist die Gebührenpflicht des Nutzers / der Nutzerin erst im Laufe eines Kalendermonats entstanden, so wird die Gebühr bis zum Ende des Monats oder, falls das Ende der Nutzung in den Lauf eines Monats fällt, bis zum Ende des Benutzungsverhältnis festgesetzt. Die Benutzungsgebühr wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.

(2) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendermonats, wird die Benutzungsgebühr nach den angefangenen Kalendertagen festgesetzt.

(3) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den Benutzer / die Benutzerin nicht von der Verpflichtung, die Gebühren entsprechend Absatz 1 und 2 vollständig zu zahlen.

(4) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Illingen, den 11.05.2010
Der Bürgermeister
Armin König